

Stadt Endingen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wohnbau Endingen“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Endingen am 28.02.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Wohnbau Endingen“.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist der Bau und die Verwaltung der städtischen Wohngebäude, der Erwerb von Immobilien sowie die Sicherung einer vorrangig sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb „Wohnbau Endingen“ wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Bürgermeister der Stadt Endingen.

(2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite oder für Umschuldungen, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Dem Betriebsleiter werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 und 2 zukommen:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,

2. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 7 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigen und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 50.000 EUR nicht übersteigen.

3. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall:

3.1 bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe

3.2 von mehr als 4 Monaten bis höchstens 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR,

4. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,

6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall,

7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall.

(4) Der Betriebsleiter hat bei einer außergewöhnlichen Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen im Erfolgsplan sowie bei einer besonderen Entwicklung der Finanzierungs- und Bedarfsmittel im Vermögensplan den Gemeinderat zu unterrichten.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Endingen, den 01.03.2018

Hans-Joachim Schwarz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.